

Stadt Aurich

Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“



INHALT

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.2	FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	ZUSAMMENFASSUNG UND TABELLEN ZUR UMWELTBILANZIERUNG	4
2	PLANVORGABEN	6
2.1	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
2.2	FACHGESETZE UND FACHPLÄNE	6
2.2.1	Landschaftsrahmenplan	6
2.2.2	Landschaftsplan	6
3	UMWELTPRÜFUNG.....	7
3.1	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERSCHIEDENEN SCHUTZGÜTER	7
3.1.1	Tiere	7
3.1.2	Biotoptypen und Pflanzen.....	7
3.1.3	Boden.....	10
3.1.4	Wasser.....	10
3.1.5	Luft, Klima	10
3.1.6	Landschaftsbild.....	10
3.1.7	Biologische Vielfalt	11
3.2	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK	11
3.2.1	Europäisches ökologisches Netz und Natura 2000	11
3.2.2	Nationalpark/ Biosphärenreservat.....	11
3.2.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	11
3.2.4	Besonders geschützte Biotope	12
3.3	UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT	12
3.4	UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	12
3.5	VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN.....	12
3.6	ERNEUERBARE ENERGIE, EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE.....	12
3.7	LANDSCHAFTSPLÄNE SOWIE SONSTIGE PLÄNE	12
3.8	LUFTQUALITÄT.....	12
3.9	WECHSELWIRKUNGEN	12
4	EINGRIFFSREGELUNG.....	14
4.1	SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE	14
4.2	SCHUTZGUT BODEN.....	18
4.3	WEITERE SCHUTZGÜTER	18
4.4	KOMPENSATIONSERFORDERNIS	18
4.5	PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG.....	26
4.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	26
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26
4.8	TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	26
4.9	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN.....	26
4.10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26

Anhang:

- Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen – BP 321 „Südlich Gasthaushelmer“, Stadt Aurich, M. Bergmann, Aurich, Oktober 2012
- Endbericht zur Holzkäferkartierung in Tannenhausen, Stadt Aurich im Jahre 2012 im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 321, Neustadt a. Rbge., Ludger Schmidt vom 23.10.2012
- Fachbeitrag epiphytische Flechten zum B-Plan 321 für eine geplante Wohnbebauung in Aurich-Tannenhausen, Uwe de Bruyn, Oldenburg, 31. Mai 2012

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Weide und Ackerland genutzt. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Östlich, südlich und westlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzungen. Nördlich erstreckt sich entlang des „Ol Streek“ Wohnbebauung, unmittelbar nördlich am Plangebiet befindet sich das ehemalige Gebäude eines kleinen Verbrauchermarktes. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Umweltbericht ist seit der Änderung des Baugesetzbuches im Juli 2004 Bestandteil der Bauleitplanung. Er ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Stadt Aurich im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit der Begründung kommen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Gebiet eingriffsrelevant überplant, Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen.

1.2 Festsetzung des Bebauungsplanes und Umfang des Vorhabens

Der Umfang der Vorhaben ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und aus den Flächenangaben der Begründung.

Flächenausweisung neu	Biotoptypen-Bestand	Fläche in ha	Versiegelbar in %	Versiegelbar in ha
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4	GI, A, PHZ	1,95	60	1,17
Planstraßen	GI,A	0,28	100	0,28
Spielplatz	GI	0,04	40	0,01
Erhaltung von Wallhecken	HWM	0,13	0	0
Erhaltung von Baumreihen	HWB	0,01	0	0
Regenrückhaltebecken	A	0,15	0	0
Straße Gasthaushelmer	X	0,18	0	0
		2,74		1,46

Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und damit abgesichert.

1.3 Zusammenfassung und Tabellen zur Umweltbilanzierung

Für die Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist nachfolgend eine zusammengefasste Umweltbilanzierung der Auswirkungen in Tabellenform enthalten. In den Tabellen sind alle Schutzgüter aufgeführt. Die Bilanzierung wird nach dem Modell BREUER beschrieben. Die verwendeten Wertstufen werden im Text erläutert. Die Schutzgüter werden im Übrigen verbal-argumentativ im Umweltbericht behandelt. Die verwendeten Kürzel werden dort ebenfalls näher beschrieben.

A: Eingriffe nach Schutzgütern	Teilfunktionen/Hauptbeeinträchtigungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Mensch und Gesundheit	ohne	-
Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	<u>Intensivgrünland und Acker</u> /neue Bauflächen (einschl. Regenrückhaltebecken) auf 1,17 ha und 0,93 ha	###
Boden	<u>Boden WS 2 bis 3</u> / Versiegelung auf 1,46 ha	###
Wasser	<u>Grundwasserneubildung</u> / Versiegelung auf 1,46 ha	##
Luft und Klima	Unerheblich	-
Landschaft	<u>Grünland-Wallhecken-Bereich</u> / Wohngebiet mit weitgehendem Erhalt (98 m werden überplant) von Wallhecken	###
Kultur und Sachgüter	ohne	-
Wechselwirkungen	unerheblich	-

Bewertungsstufen: - unerheblich, # gering, ## mittel, ### hoch

B: Externausgleich nach Schutzgütern	Teilfunktionen/Eingriffe	Externausgleich/Maßnahmen
Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	Intensivgrün- und Ackerlandverlust	wird über eine Ausgleichsfläche im Flächenpool der Stadt Aurich und den Wallheckenersatz ausgeglichen
Boden	Boden WS 3	Ersatzmaßnahmen (z.B. Streuobstwiese im Geestbereich) im Flächenpool der Stadt Aurich
Wasser	Grundneubildung	wird über Kompensation der Bodenfunktionen geglichen (s.oben)
Landschaft	Grünland-Wallhecken-Bereich mit Wohngebiet	Es werden 514 lfdm. Wallheckenersatz im Flächenpool der Stadt nachgewiesen bzw. zugeordnet.

Die Kostentragung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen/Gehölzentwicklungen) liegt bei dem Vorhabenträger. Die Maßnahmen sollen in dem Jahr des Erschließungsbeginns abgeschlossen werden. Die Kostentragung für die externen Ausgleichsflächen (Grünland) und den Wallheckenersatz liegt bei dem Erschließungsträger. Die Maßnahmen sollen zeitnah zusammen mit dem später noch zuzuordnenden Eingriff realisiert werden.

2 Planvorgaben

2.1 Übergeordnete Planungen

Landesraumordnungsprogramm 1994

Die Stadt Aurich ist als Mittelzentrum im Landesraumordnungsprogramm 1994 dargestellt. Für das Plangebiet selbst enthält das LROP darüber hinaus keine weiteren Darstellungen.

Regionales Raumordnungsprogramm 1992

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1992 ist seit Juni 2006 nicht mehr gültig. Der RROP-Entwurf 2004 wurde nicht verabschiedet.

Flächennutzungsplan 2000-2010

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (landwirtschaftliche Flächen) stimmen mit den geplanten Ausweisungen im Änderungsgebiet des Bebauungsplanes nicht überein.

2.2 Fachgesetze und Fachpläne

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, werden skizziert.

2.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan 1996 des Landkreises Aurich liegt nur teilweise bzw. im Entwurfsstadium vor. Verbindliche Darstellungen sind daher daraus nicht abzuleiten.

2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 1990 der Stadt Aurich liegt nur teilweise bzw. im Entwurfsstadium vor. Verbindliche Darstellungen sind daher daraus nicht abzuleiten.

3 Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen:

3.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Untereinheit „Auricher Geest“ zuzuordnen, welche durch flach gewölbte und etwas trockenere Grundmoränenrücken geprägt ist. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert.

3.1.1 Tiere

Konkrete Tiervorkommen wurden während der Bestandserhebung im August 2011 nicht festgestellt. Es kann zugrunde gelegt werden, dass das Plangebiet unterschiedliche Lebensraumfunktionen für Vertreter verschiedener Tiergruppen erfüllt.

Untersucht wurden im Jahr 2012 die im folgenden aufgeführten Tiergruppen.

Fledermäuse (gemäß des Gutachtens von Bergmann, M. 2012, s. Anhang)

In der Zeit von Mai bis Oktober 2012 wurde das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. An sechs Begehungen wurden im Plangebiet und dessen Randbereichen fünf Fledermausarten festgestellt und zwar die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), das Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Käfer (gemäß des Endberichts von Schmidt, L. 2012, s. Anhang)

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden mehrere Wallhecken auf das Vorkommen von Käferarten mit dem Schwerpunkt auf Holzkäfer untersucht. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen Gehölz dominierte Wälle.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 160 Käferarten nachgewiesen, davon gehören 58 Arten zu den Holzkäfern. Wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen solcher Arten sind verschiedene Strukturelemente. Dazu gehören im Wesentlichen Tot- und Altholz schwacher oder starker Dimension.

Durch eine Bebauung des Plangebietes und den damit verbundenen Auswirkungen geht Lebensraum für Tiere verloren.

3.1.2 Biotoptypen und Pflanzen

Das Plangebiet zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) aus, deren Randbereiche eine relativ artenarme Ausprägung aufweisen.

Die Flurgrenzen sind von Wallhecken eingenommen. Die Wallhecken sind gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile und sind dementsprechend von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftshaushalt. Mit den geplanten Eingriffen verbunden ist eine Versiegelung und Überbauung von Standorten für wildlebende Arten und für standortentsprechende Vegetation.

Zwecks einer Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wurde im September eine Geländebegehung durchgeführt. Die Kartierung erfolgt in Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v., 2011) und die Ergebnisse sind in der Biotoptypenkarte dargestellt.

Das Plangebiet wird überwiegend von Baum-Strauch-Wallhecken (**HWM**) entlang von Straßen, Wegen und Flurgrenzen mit weitgehend intakten Walkörpern gegliedert. Gehölze sind auf den Wällen nahezu durchgängig vorhanden. Die Stieleiche (*Quercus robur*) ist zumeist dominant vorkommend. Begleitend wachsen Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Sträucher sind in allen Wallhecken vorhanden. Es finden sich Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Haselnuß (*Corylus avellana*). Häufig rankt Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) bis in die Baumschicht hinein. Die Artenzusammensetzung der Krautschicht weist überwiegend auf nährstoffreiche Standortverhältnisse hin, stellenweise sind Gartenabfälle abgelagert. Als Stör- und Nährstoffzeiger sind insbesondere Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) zu nennen. In einigen Abschnitten mit geringeren Störeinflüssen sind Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*) vorhanden. Die Walkörper sind überwiegend deutlich erkennbar und intakt.

Lediglich entlang der Straße „Gasthaushelmer“ verläuft ein schmaler Graben entlang der Wallhecke. In diesem Bereich ist der Walkörper als Teil der Gewässerböschung in die Gewässerunterhaltung einbezogen und weist ein sehr steiles Profil auf.

Auf der nördlichen Gebietsgrenze ist ein neuer Walkörper errichtet worden, der von einer Strauch-Jungpflanzung (**HWN**) bewachsen ist.

Entlang der östlichen Gebietgrenze befindet sich eine Baum-Wallhecke (**HWB**) mit Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), deren Unterwuchs aus nährstoffliebender Krautvegetation besteht. Der Wall ist weitgehend degeneriert und nur noch an wenigen Abschnitten in sehr niedriger Ausprägung vorhanden.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich um intensiv genutztes Weidegrünland (**GI**), das in relativ artenarmer Ausprägung mit dem Vorkommen von weit verbreiteten und nährstoffbevorzugenden Intensivgräser und -kräutern wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vorliegt. In ei-

nigen tieferliegenden, feuchteren Bereichen stellen sich einzelne Feuchtezeiger wie Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) ein.

Die intensiv genutzte Ackerfläche (**A**) ist zum Untersuchungszeitpunkt mit Mais bestanden. Die artenarme und spärliche Ackerbegleitvegetation besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend aus nitrophilen Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*).

Im Plangebiet verläuft ein unbefestigter Weg, der eine halbruderaler Gras- und Staudenflur (**UHM**) aufweist und von einer nitrophilen Vegetation u.a. mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) aufgebaut ist.

Der nährstoffreiche Graben (**FGR**) im Süden des Plangebietes weist aufgrund des intensiven Unterhaltungszustandes (steiles Ufer, Trapezprofil, intensive Unterhaltung) und des Nährstoffeintrages aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine verarmte Ausprägung auf. Wasserpflanzen sind spärlich vorhanden (Flutschwaden (*Glyceria fluitans*), Wasserstern (*Callitriche spec.*), Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) und Kriech-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*)). Neben nitrophilen Arten sind auf feuchten Standorten im Uferbereich Flutrasen u.a. mit Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*) und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) zu finden. Die Böschungsvegetation ist im oberen Bereich überwiegend von einem nitrophilen Brennnessel-Rohrgras (*Urtica dioica-Phalaris arundinacea*-) Bestand bestimmt.

Die Straße Gasthaushelmer stellt sich als untergeordnete Straße mit Randbereichen dar, deren Bodenstruktur hier bereits verändert ist (**X**).

Mit den geplanten Eingriffen verbunden ist eine Versiegelung und Überbauung von Standorten für wildlebende Arten und für standortentsprechende Vegetation. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Überbauung auch einzelne Wallhecken(abschnitte) entfernt werden müssen. Zusätzlich wird eine mittelalte Eiche an der Straße Gasthaushelmer beseitigt werden.

Ansonsten ist die im Bebauungsplan festgesetzte Baumreihe an der Westseite des Plangebietes durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung zum Wurzelschutz werden entsprechend der DIN 18 920 durch ausreichenden Abstand von Baugrenzen bzw. Baukörper zu den Bäumen eingehalten.

Flechten (gemäß des Fachbeitrages epiphytische Flechten, Bruyn, U. de, 2012, s. Anhang)

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen Wallheckendurchbrüche erfolgen und Teilbereiche von Wallhecken entfernt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen mehrere ältere Bäume entfernt werden, die potentielle Habitate für gesetzlich geschützte und gefährdete Flechten darstellen. Gesetzlich besonders geschützt sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die Arten aus den Gattungen Anaptychia, Cetraria, Cladonia subgenus Cladina, Lobaria, Parmelia s.l. und alle Arten der Familie der Usneaceae (vgl. HAUCK & DE BRUYN 2010). Ziel der Untersuchung ist eine Bestandserfassung und Bewertung der Vorkommen geschützter und gefährdeter Flechtenarten. Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 25 Zentimetern wurden auf Vorkommen von Flechten untersucht.

An den Stammbereichen der 15 untersuchten Bäume wurden 13 Flechtenarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Die Nachweise an den einzelnen Bäumen ist Tabelle 4 (im Anhang) zu entnehmen. An mehr als der Hälfte der untersuchten Bäume treten *Lecanora chlorotera*, *Lecanora expallens*, *Lecidella elaeochroma*, *Lepraria incana* und *Arthonia spadicea* auf.

3.1.3 Boden

Im Plangebiet liegen Podsole vor.

Die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung des Bodens erfordern. Damit einher geht eine tiefgreifende Veränderung der natürlichen Bodenstruktur und des -gefüges.

3.1.4 Wasser

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Dieser Graben bleibt im Zuge der Bebauung erhalten.

Das Grundwasser steht im Plangebiet hoch an. Auch aus diesem Grunde wird die Anlage eines Regenrückhaltebeckens notwendig. Das Regenrückhaltebecken wird so ausgestaltet, dass es möglichst ganzjährig wasserführend ist.

3.1.5 Luft, Klima

Planungsrelevante Auswirkungen durch Geruchs- und Staubimmissionen sind auf das Schutzgut Luft/Klima wegen der Außenbereichslage nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist hinsichtlich seines Klimatop-Typs dem Freilandklima zuzuordnen und dementsprechend als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führen.

3.1.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Tannenhausen und grenzt im Norden an das Grundstück eines ehemaligen Verbrauchermarktes an. Im Südosten existiert in näherer Umgebung des Plangebietes eine Einzelhaussiedlung. Richtung Süden ist das Plangebiet Teil der durch Grünland und Äcker genutzten Landschaft, die durch Wallhecken, Gehölze und in weiterer Entfernung durch einen Waldbestand charakterisiert ist und weitgehend unbebaut ist.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird insgesamt durch die Ortsrandlage mit der nördlich und südöstlich vorhandenen Bebauung bestimmt, stellt aber den Übergang in die durch Gehölze gekammerte freie Landschaft dar.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Umgebung des Plangebietes sind die Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als geringfügig zu bewerten.

3.1.7 Biologische Vielfalt

Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt wird. Die Funktionsfähigkeit der durch Wallhecken und andere Gehölzstrukturen gegliederten Freiflächen als Vernetzungs- und Ausbreitungskorridor und auch als Nahrungsbiotop beispielsweise für verschiedene Vogelarten, die an diese gebunden sind, wird gemindert.

3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

3.2.1 Europäisches ökologisches Netz und Natura 2000

Durch die vorliegende Planung werden weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches noch in angrenzenden Bereichen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete berührt. Folglich ist im Rahmen der Bauleitplanung keine Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine besonders geschützten Biotoptypen oder gefährdete Arten vorhanden.

3.2.2 Nationalpark/ Biosphärenreservat

Das Plangebiet liegt nicht im Nationalpark gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, ebenso wenig innerhalb eines Biosphärenreservates gemäß § 25 Bundesnaturschutzgesetzes.

3.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es bestehen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz 595 m Länge geschützte Wallhecken mit Strauch- und /oder Baumschicht.

Der Schutzstatus wird im Rahmen der Eingriffsregelung des Bebauungsplanes für Abschnitte auf einer Länge 98 m durch überlagernde Festsetzungen aufgehoben. Es erfolgt eine Beteiligung der örtlichen Naturschutzverbände auf freiwilliger Basis im Rahmen der Behördenbeteiligung.

Die Wegnahme der Wallhecke, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung quert ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten unerlässlich, um das Plangebiet erschließen zu können. Das Plangebiet kann nur über die Straße Gasthaushelmer erschlossen werden. Um beidseitig der neuen Planstraße ausreichende Grundstückstiefen zu erhalten ist eine weitgehende Wegnahme (außerhalb des geplanten Spielplatzes) dieser Wallhecke erforderlich. Zudem werden Wallheckendurchbrüche im Bereich der neuen Planstraßen erforderlich, des Weiteren wird die neue angelegte Wallhecke leicht eingekürzt.

Alle Einzelbäume sind nach § 39 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Für die Stadt Aurich gilt zudem die Baumschutzsatzung.

An der Straße Gasthaushelmer befindet sich eine mittelalte Eiche die starke Verbissspuren aufweist. Sie konnte nicht erhalten werden, da hier die südliche Planstraße auf die Straße Gasthaushelmer mündet. Eine Verlegung der Einmündungssituation war nicht möglich, da das Erschließungskonzept bereits auf den weitgehenden Erhalt der Wallheckenstrukturen abgestimmt worden ist. Die Entfernung des Baumes wird im Zuge der Neuanlage von Wallhecken

kompensiert (vgl. Kap. 4.4). Die im Bebauungsplan festgesetzte Baumreihe an der Westseite des Plangebietes ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung zum Wurzelschutz werden entsprechend der DIN 18 920 durch ausreichenden Abstand von Baugrenzen bzw. Baukörper zu den Bäumen eingehalten.

3.2.4 Besonders geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine besonders geschützten Biotoptypen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 24 NAGBNatSchG vorhanden.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine derartigen Auswirkungen zu erwarten sind.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter im üblichen Sinne sind nicht zu erwarten.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die zukünftig von dem Gebiet ausgehenden Emissionen hinsichtlich Lärm und Abgasen werden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehen.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird hier vorausgesetzt.

3.6 Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich sinnvoll. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird soweit im Zuge von Wohnbebauung möglich, zugelassen.

3.7 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne

Die Aussagen zur Landschaftsplanung sind oben bereits im Einzelnen aufgeführt; weiterführende Plandarstellungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für das Plangebiet nicht explizit vor.

3.8 Luftqualität

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, findet hier keine Anwendung.

3.9 Wechselwirkungen

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d festzustellen sind.

4 Eingriffsregelung

Für die Bewertung der vorliegenden Situation der Schutzgüter und dem geplanten Eingriff durch die Bebauung wird das Kompensationsmodell von Breuer, W. (1994) herangezogen (siehe auch Biotoptypenkarte im Anhang)

4.1 Schutzgut Arten und Biotope

Fledermäuse (gemäß des Gutachtens von Bergmann, M. 2012, siehe Anhang)

Mit insgesamt fünf nachgewiesenen Fledermausarten konnte im Untersuchungsgebiet ein recht breites Artenspektrum festgestellt werden. Für mindestens zwei Arten (Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr) hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum. Quartiere konnten zwar nicht nachgewiesen werden, sind aber in dem angrenzenden Siedlungsgebiet zu vermuten.

Die übrigen drei beobachteten Fledermausarten nutzten das UG nur zeitlich eingeschränkt bzw. randlich angrenzend. Eine intensivere Nutzung z.B. als Nahrungsrevier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da die Habitatbedingungen auch für diese Arten geeignet sind.

Insgesamt hat das Plangebiet für Fledermäuse eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum. Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr sind zudem beide in Niedersachsen stark in ihren Beständen gefährdet.

Vier der vorkommenden Arten gelten nach der Roten Liste Niedersachsens als stark gefährdet.

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	V
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	3
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	V
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	3

Rote Liste Niedersachsen und Deutschland: 0 – Bestand erloschen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, V – Vorwarnliste

Der kleinräumige Zusammenhalt aus Wallhecken, extensiver Nutzung, relativer Störungsarmut und der Nutzung als Viehweide bedingen vor allem den Wert des überplanten Gebietes als Fledermauslebensraum. Dieser befindet sich in relativer Nähe zu vermuteten Quartieren mindestens zweier landesweit stark gefährdeter Arten. Durch die Umsetzung eines Wohngebietes sollen zwei größere und zwei kleinere Wallheckenabschnitte mit älterem Baumbestand beseitigt werden (s. Abb. auf der Titelseite). Außerdem sollen zwei bisher extensiv beweidete Grünlandflächen teilweise überbaut sowie als Ziergärten genutzt werden.

Dadurch wird der Wert als Nahrungsraum für die vorkommenden Fledermäuse erheblich beeinträchtigt sowie potentielle Baumquartiere zerstört.

Die Auswirkungen für die betroffenen Populationen können nur grob abgeschätzt werden, da die Lage und Größe der Quartiere nicht bekannt ist. Aufgrund der Tatsache, dass beide Arten ortstreu sind, kann der Eingriff zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Nahrungssituation der lokalen Populationen führen. Insbesondere für die lichtempfindlichen Braunen Langohren, die zudem nur ein relativ kleines Nahrungsrevier besetzen, führt die Bebauung zu einem erheblichen Verlust an quartiernahen Nahrungsflächen. Bei den Breitflügelfledermäusen, die durchaus auch in Siedlungen nach Beute jagen, verringert sich jedoch das Nahrungsangebot deutlich, da die insektenreichen Weideflächen entfallen.

Für die Großen Abendsegler ist der Verlust an potentiellen Nahrungsflächen eher gering, da diese Art in größerer Höhe und Entfernung von den Quartieren auf Beuteflug gehen. Für sie bedeutet jedoch der Verlust an alten Eichen einen Verlust an potentiellen Baumquartieren.

Da die meisten Wallhecken erhalten bleiben und die meisten nachgewiesenen Fledermausarten auch Siedlungsgebiete besiedeln, ist auch nach einer Umsetzung der Planung von einer zumindest eingeschränkten Nutzung durch Fledermäuse auszugehen. Es ist jedoch nicht umsetzbar, in den Gärten eine naturnahe Gestaltung und Nutzung vorzuschreiben, die ein besseres Nahrungsangebot für Fledermäuse darstellen würden. In jedem Fall sind Hinweise an die zukünftigen Hausbesitzer diesbezüglich sowie zu künstlichen Fledermausquartieren angebracht und sollten ggf. gefördert werden.

Durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens kann zumindest ein kleiner Teilbereich in Quartiernähe der Fledermäuse aufgewertet werden.

Es verbleibt die Verpflichtung, die erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsreviere der betroffenen Fledermäuse auszugleichen.

Für die erforderliche Kompensation sind geeignete Maßnahmen in enger räumlicher Nähe zum Eingriffsort durchzuführen. Hierzu können die Neuanlage von Wallhecken, kleinen Feldgehölzen, Feldhecken und Baumreihen mit einheimischen Laubgehölzen in Kombination mit artenreichen Randstreifen, Rainen, Brachen und extensiven Viehweiden gezählt werden.

Das neu anzulegende Regenrückhaltebecken sollte aus Sicht des Fledermausschutzes so gestaltet werden, dass es möglichst ganzjährig wasserführend ist. Auch die Neuanlage eines Erdwalls, möglichst mit Gehölzbepflanzung, ist als Abgrenzung zur Wohnbebauung als geeignet angesehen, die Biotopqualität für Fledermäuse zu verbessern.

Käfer (gemäß des Endberichts von Schmidt, L. 2012, s. Anhang)

Für das Vorkommen von Holzkäfern sind im Untersuchungsgebiet die Anteile von Tot- und Altholz in den Wallhecken von entscheidender Bedeutung. Insbesondere die südöstlich verlaufende Wallhecke weist die interessantesten Strukturmerkmale wie starke Totholzäste in älteren Eichen, ein toter, stehender Birkenstamm sowie zwei durch Brand geschädigte Eichen auf.

Es wurden 2 Arten nachgewiesen, die in der Liste zur Bundesartenschutzverordnung verzeichnet sind. Besonders geschützt sind der Prachtkäfer *Agilus sulcicollis* und der Bockkäfer *Tetrops praeustus*.

Insgesamt wurden 8 Holzkäferarten nachgewiesen, die nach GEISER (1998) in der Roten Liste Deutschlands verzeichnet sind.

„stark gefährdet“ (2): (Enicmus testaceus), Phloiophilus edwardsii, Thamiaraea hospita

„gefährdet“ (3): Nemadus colonoides, Thamiaraea cinnamomea, Dirhagus lepidus,
Triplax aenea, Enicmus brevicornis, Ortocis pygmaeus, Melandrya
caraboides

Von den drei „stark gefährdet“ Käferarten gehören zwei Arten zu den expansiven Arten der letzten Jahre. Die meisten der bei GEISER (1998) aufgeführten „gefährdeten“ Arten sind in den letzten Jahren in Niedersachsen häufiger nachgewiesen worden.

Mit insgesamt 160 Käferarten hat das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Qualität. Die Ausprägung der Totholzstrukturen ist gering, deshalb ist die Anzahl von 58 Holzkäferarten ebenfalls verhältnismäßig gering.

Der Wall 1 (entlang der Straße) soll nach den Planungen größtenteils eingeebnet werden. Als planungsrelevante Art konnte hier die stark gefährdete Moderkäferart *Enicmus testaceus* nachgewiesen werden. Allerdings gehört sie zu den expansiven Arten der letzten Jahre, sodass die Einschätzung überholt scheint. Aufgrund der geringen Totholzstrukturen scheint ein Eingriff vertretbar, ebenso wie bei Wall 2 (mittig im Plangebiet).

Wall 3 (im Südosten) ist von der Planung nicht direkt betroffen, weist allerdings die wertvollsten Totholzstrukturen auf. Da die Grundstücke direkt an die Wälle reichen werden, besteht für den Eigentümer der Wälle die Verkehrssicherungspflicht, was bedeutet, dass starke Totäste zu entfernen sind. Trotz der guten Totholzstrukturen konnten bislang ebenfalls nur die drei oben aufgeführten Käferarten als planungsrelevante Arten festgestellt werden, wovon zwei Arten als expansiv gelten.

Flechten (gemäß des Fachbeitrages epiphytische Flechten, Bruyn, U. de, 2012, s. Anhang)

In der Tabelle 1 (s. Anhang) ist die Gesamtartenliste der epiphytischen Flechtenarten im Plangebiet einschließlich ihres Schutzstatus genannt. Aufgrund der teilweisen starken Beschattung der Stammabschnitte durch Sträucher und Äste fehlen Blatt- und Strauchflechten weitgehend. Zudem weisen viele der untersuchten Bäume ein relativ geringes Alter auf. Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Flechtenarten fehlen ebenso wie durch Stickstoffeinträge geförderte Arten. Es dominieren gegenüber Luftbelastungen relativ unempfindliche, beschattungstolerante Krustenflechten.

Insgesamt wurde keine für Niedersachsen oder die Region Tiefland als gefährdet eingestufte Art angetroffen.

An den Gehölzen treten zwei nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten (vgl. Tabelle 2 im Anhang)) auf. Keine der beiden geschützten Arten ist aktuell in Niedersachsen gefährdet.

Die festgestellte Flechtenvegetation der Bäume im Untersuchungsgebiet ist mit 13 Arten im Vergleich zu Wallheckengebieten um Aurich als unterdurchschnittlich artenreich einzustufen. Die Flechtenvegetation erreicht nur geringe Deckungswerte.

Nach dem Bewertungsmodell (DE BRUYN & LINDERS (1999); s. Anhang) gehören 14 der untersuchten Bäume zur Kategorie 4 (geringe Bedeutung für den Artenschutz) sowie ein Baum zur Kategorie 3 (mittlere Bedeutung für den Artenschutz, vgl. Tabelle 4 im Anhang). An nur einem freistehenden Baum auf einer Weidefläche konnten zwei geschützte Flechtenarten angetroffen werden. Beide Arten sind im westlichen Tiefland weit verbreitet und häufig.

Aus Sicht des Flechtenartenschutzes besitzen die zur Fällung vorgesehenen Gehölze eine geringe Bedeutung. Es wurden keine auf Altholzbestände beschränkten Flechtenarten vorgefunden. Durch Neupflanzung von Laubbäumen können kurzfristig neue Habitate für das festgestellte Arteninventar hergestellt werden.

Biotoptypen

Die für die Bewertung der Biotoptypen zugrunde liegenden Wertfaktoren richten sich nach Bierhals, E. et.al. (2004). Demnach werden für Biotoptypen folgende Wertstufen verwendet:

Wertstufe 5:	von besonderer Bedeutung
Wertstufe 4:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe 3:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe 2:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe 1:	von geringer Bedeutung

Für die Biotoptypen im Plangebiet ergibt sich aufgrund ihrer aktuelle Ausprägung folgende Bewertung:

Baum-Strauch-Wallhecke (HWM)	Wertstufe 4
Baum-Wallhecke (HWB)	Wertstufe 4
Neuangelegte Wallhecke (HWN)	Wertstufe 3
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	Wertstufe 2
Ackerfläche (A)	Wertstufe 1
halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	Wertstufe 3
Ziergarten (PHZ)	Wertstufe 1
Straße (X)	Wertstufe 1

Im Plangebiet mit der Gesamtgröße von 2,71 ha sind landwirtschaftliche Flächen und Wallhecken von einer Überbauung betroffen. **0,04 ha Wallhecken** (Wertstufe 4) werden für Straßenquerungen unterbrochen bzw. für Wohnbebauung entfernt.

1,2 ha Intensivgrünland (Wertstufe 2), **0,78 ha Acker** (Wertstufe 1) und **0,02 ha Ruderalflur** (Wertstufe 3) werden in Allgemeine Wohngebiete umgewandelt.

Entlang der Wallhecken bleiben Schutzstreifen mit einer Breite von 5 m vorhanden, die nicht in die Überbauung einbezogen sind. Dennoch führt die einseitige bzw. beidseitige an die Wallhecken heranreichende Bebauung zu einem Wertverlust hinsichtlich ihrer floristischen bzw. faunistischen Ausstattung und ihrer ökologischen Bedeutung.

Es kann vorausgesetzt werden, dass die der Bebauung zugewandten Wallkörper einer gärtnerischen Nutzung unterzogen werden, standortheimische Gehölze bzw. krautige Wildpflanzen entfernt und durch standortuntypische Ziergehölze bzw. -pflanzen ersetzt werden und es zu einer Veränderung der charakteristischen Vegetationszusammensetzung der Wallhecken kommt. Erfahrungsgemäß werden die Eichen-Überhälter durch Grabetätigkeiten in ihrem Wurzelbereich geschädigt, die Kronen werden stark aufgeastet, Totholz wird intensiv entfernt.

Die Veränderung des Bewuchses und die veränderte angrenzende Nutzung wird sich negativ auf die faunistische Besiedelung auswirken. Aus diesem Grund ist die Beeinträchtigung der verbleibenden Wallhecken durch entsprechende Maßnahmen möglichst im Nahbereich zu kompensieren.

Im Plangebiet unterliegen nach Planungsumsetzung 135 m Wallheckenlänge beidseitig einer baulichen Nutzung. Dieser Eingriff ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Auf einer Länge von 325 m sind Wallhecken einseitig von heranreichender Bebauung betroffen. Für diese Wallhecken ist der Eingriff im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren.

Bei den verbleibenden Wallhecken ist die Sicherung ihrer Bestandsausprägung vorrangiges Ziel. Insbesondere alte Einzelbäume auf den Wallhecken sind in ihrem Bestand zu erhalten.

4.2 Schutzgut Boden

Insgesamt ist im gesamten Plangebiet eine Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung mit Gebäuden, Erschließungsflächen sowie durch Bodenumschichtungen,- auftrag und -verdichtung zugrunde zu legen. Die Wallhecken sowie die angrenzenden Schutzstreifen von 5 m Breite sind nicht von Baumaßnahmen betroffen. Des Weiteren bleibt der Bereich um das vorhandene Wohnhaus Gasthaushelmer Nr. 4 unberührt.

Dem gemäß ergibt sich eine Beeinträchtigung des Bodens im Plangebiet auf einer Fläche von **2,1 ha** um eine Wertstufe.(Gesamtfläche 2,71 ha abzüglich ca. 0,5 ha Wallhecken mit Randstreifen und 0,1 ha Grundstück Gasthaushelmer Nr. 4)

4.3 Weitere Schutzgüter

Die Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter (s.o.) im Plangebiet werden als geringfügig bewertet.

4.4 Kompensationserfordernis

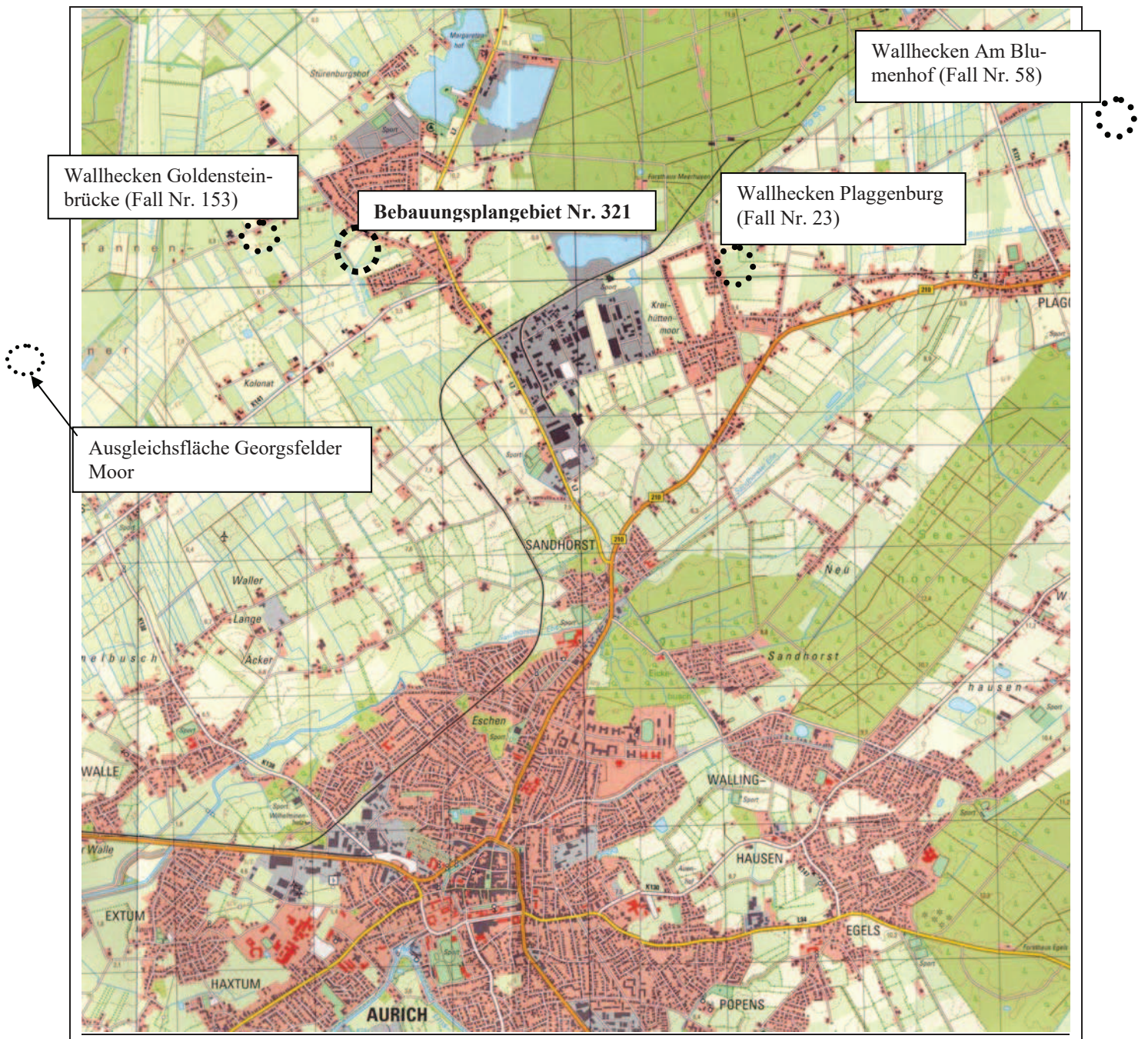
Von der Gesamtfläche des Plangebietes (2,71 ha) werden ca. 2,1 ha durch das Allgemeine Wohngebiet überprägt und um eine Wertstufe herabgewertet. Somit ist die Entwicklung/Aufwertung des betroffenen Biotopstypen um eine Wertstufe I ausreichend.

Darüber hinaus kommt es durch den Eingriff durch die Siedlungsentwicklung zu einer Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur von allgemeiner Bedeutung. Für das Schutzgut Boden gilt nach Breuer (2006), dass der Eingriff in Boden von allgemeiner Bedeutung Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung oder Nutzungsaufgabe) im Verhältnis 1:0,5 durchzuführen sind. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biototypen sind in diesem Fall auf das Schutzgut Boden nicht anzurechnen.

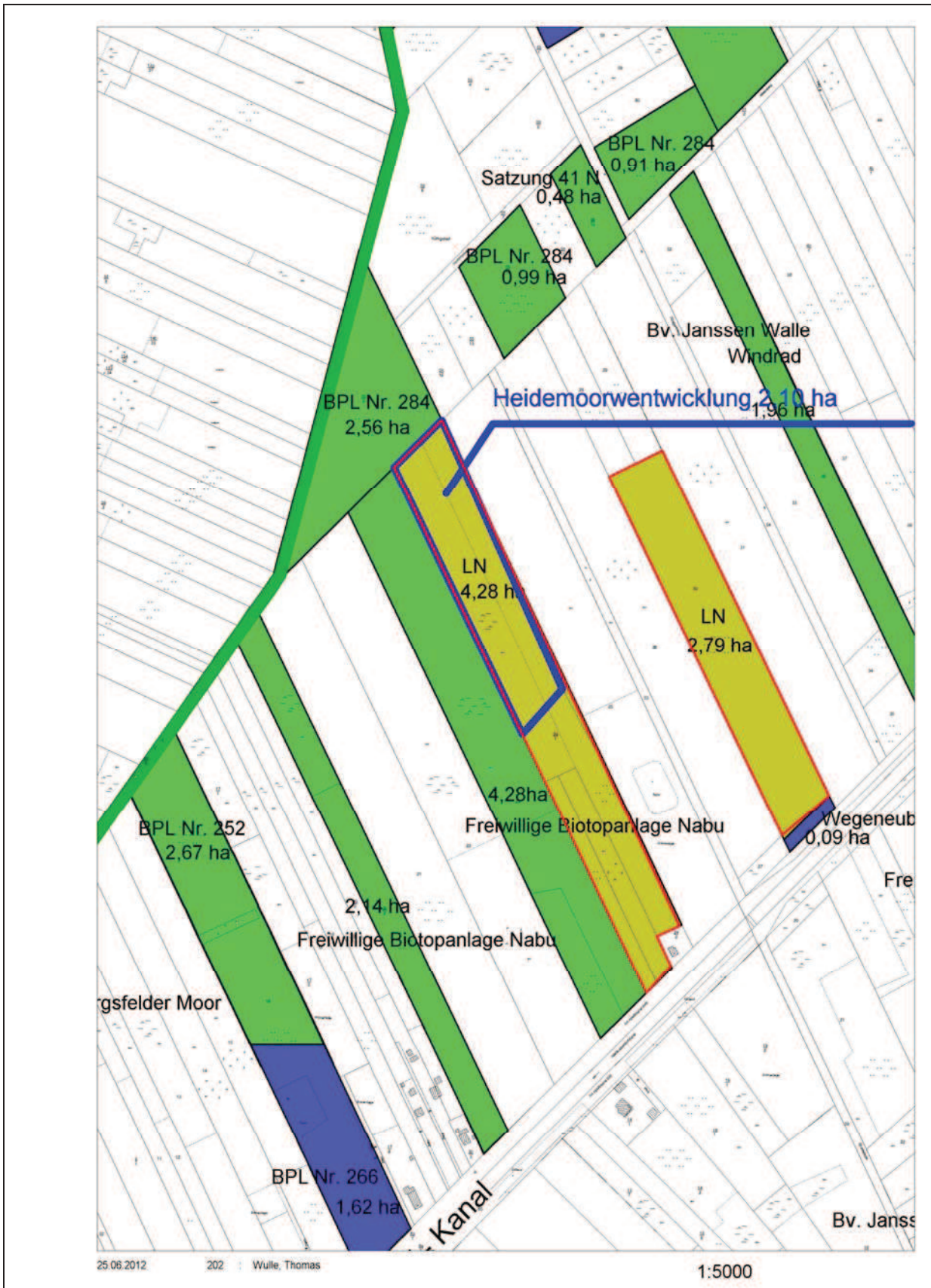
1. **Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:** Für die Überbauung von ca. 1,2 ha Intensivgrünland (Wertstufe 2) und ha 0,75 Acker (Wertstufe 1) wird eine 2,10 ha große Ausgleichsfläche im Bereich Georgsfelder Moor zur Heidemoorentwicklung zur Verfügung gestellt. Für die Ausgleichsfläche wird ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, die endgültigen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt (s.u.). Der Eingriff in den Grünland-Wallhecken-Bereich wird durch den Wallheckenersatz ausgeglichen. Für die Entfernung von 98 lfdm. Wallhecken im Plangebiet ist die Schaffung von neuen Wallhecken im entsprechenden Naturraum im Verhältnis 1:2 erforderlich. Somit sind für die Entfernung von Wallhecken **196 lfdm. neue Wallhecken** schaffen. Für die Beeinträchtigung der verbleibenden Wallhecken durch die angrenzende Bebauung (s.o.) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **297 m neue Wallhecken**. Somit sind insgesamt etwa 493 lfdm. Wallhecken neu anzulegen bzw. zuzuordnen.
2. **Boden:** Der Eingriff in den Boden durch ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen wie z.B. die Entwicklung einer Hochmoorfläche auszugleichen. Die Kompensation erfolgt über den Flächenpool der Stadt Aurich.
3. **Wasser:** Der Eingriff wird über die Kompensation der Bodenfunktionen ausgeglichen
4. **Landschaft:** Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Wallhecken-Neuanlage ausgeglichen.

Die Kompensation erfolgt über den Flächenpool der Stadt Aurich. Sie erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Aurich auf folgenden Flächen:

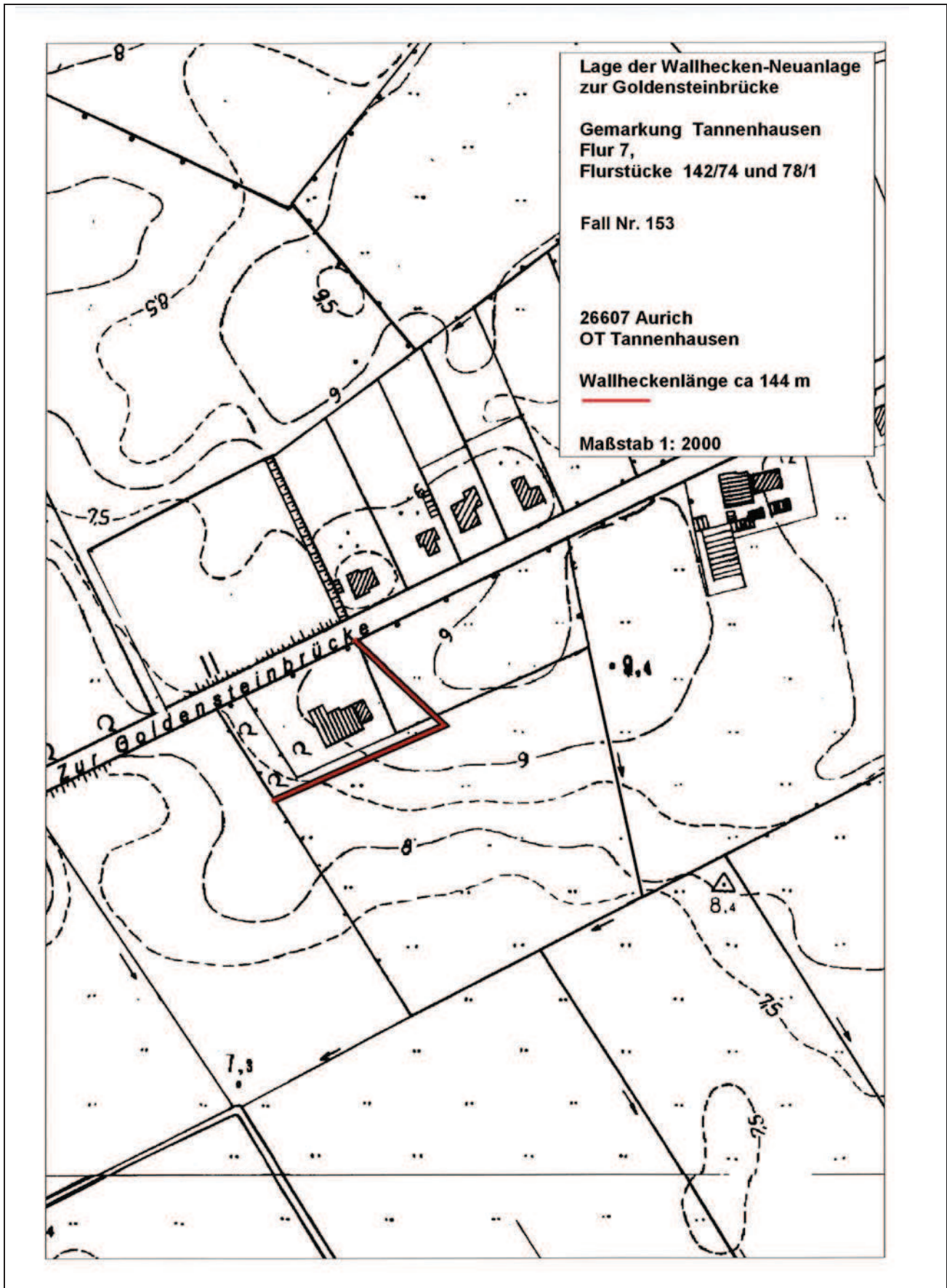
Übersichtsplan: Lage Kompensationsflächen



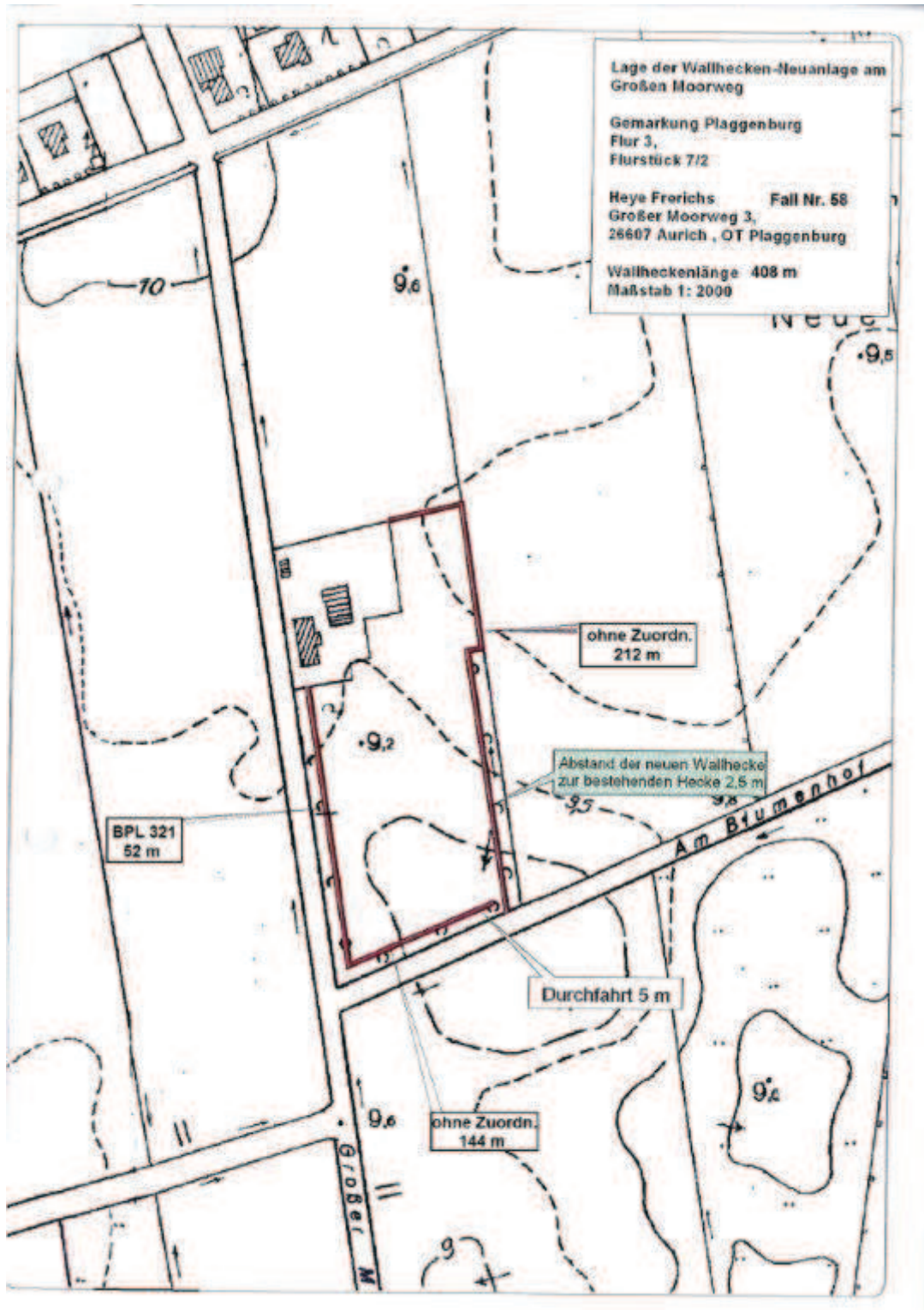
Ausgleich: Es werden 2,10 ha an Ausgleichsfläche im Bereich Georgsfelder Moor zur Heide-
moorentwicklung zur Verfügung gestellt. Für die Ausgleichsfläche wird ein Pflege- und Ent-
wicklungsplan aufgestellt, die endgültigen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.



Wallhecken 1 (Fall Nr. 153): Es werden 144 m Wallhecken in Tannenhausen angelegt werden. Sie dienen auch der Schaffung neuer Nahrungsbereiche für Fledermäuse (vgl. Gutachten).

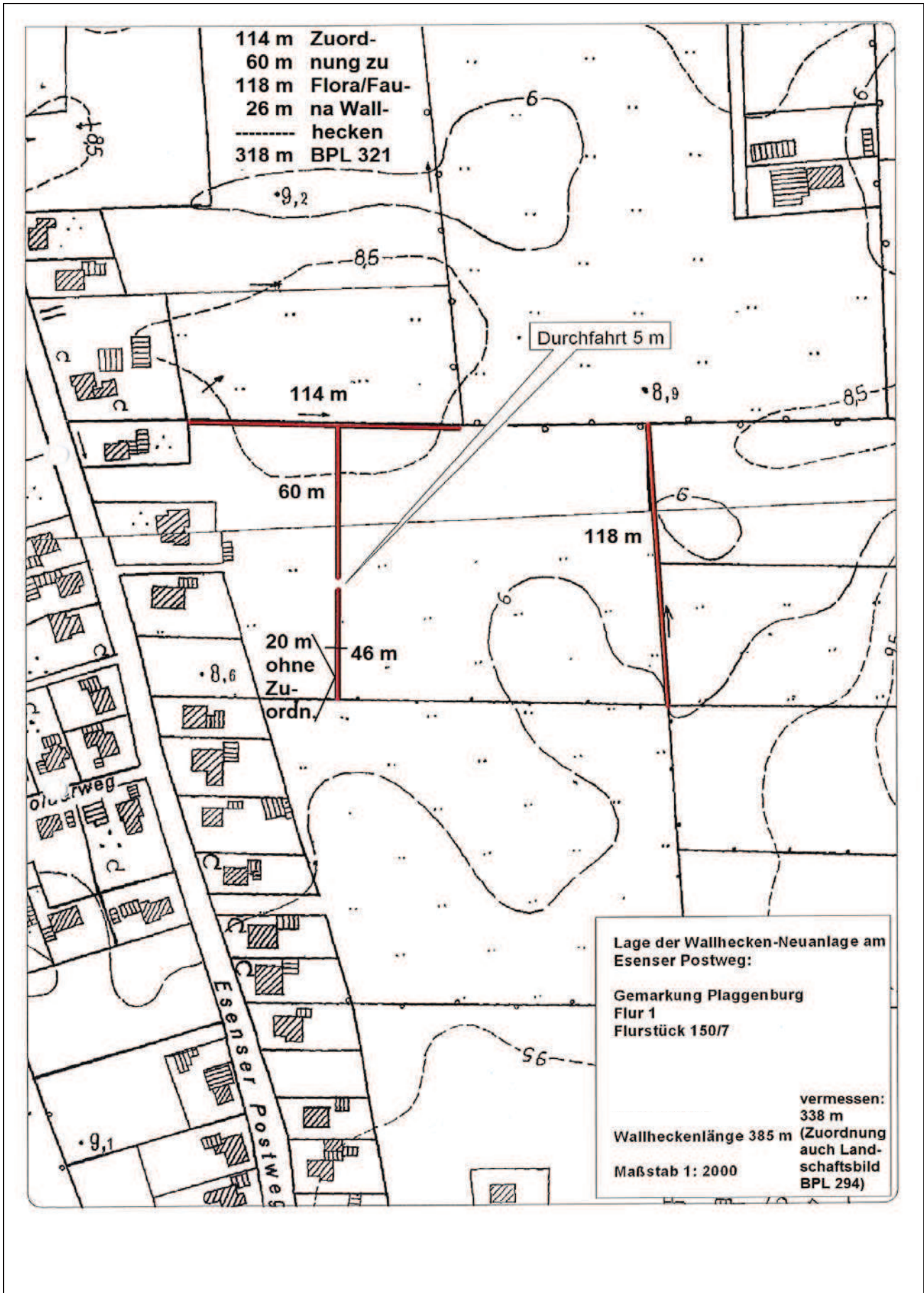


Wallhecken 2 (Fall Nr. 58): Zudem werden 52 m Ersatzwallhecken in Plaggenburg am Blumenhof angelegt werden.



Wallhecken 3 (Fall Nr. 23): Zudem werden 318 m Ersatzwallhecken in Plaggenburg am Esener Postweg angelegt werden.

Die Wallhecken in Plaggenburg dienen dem floristischen Funktionsverlust der erhalten bleibenden Bestandswallhecken in Tannenhausen (Fallnr. 23, 318 m von 338 m) mit. Die 338 m sind bereits für den Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Umgebung westlich des Bebauungsplanes Nr. 294 Westerweiterung Industriegebiet Aurich NORD zugeordnet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzgut Arten/Lebensgemeinschaften (Flora) ist noch frei ist.



4.5 Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung

Die Planung sieht die Erweiterung der Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand von Tannenhausen vor. Als Auswirkung der Planung ist die Versiegelung anzusehen. Bei Nichtverwirklichung der Planung ist zunächst davon auszugehen, dass die Fläche in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung bleibt.

4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung sind auf der Fläche durch den weitgehenden Erhalt der Wallhecken umgesetzt worden.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Ziel des Bebauungsplanes ist es an diesem Standort die Wohnbebauung Tannenhausens durch eine neue Wohnsiedlung zu erweitern (vgl. auch die Ausführungen unter Kap. 1).

4.8 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials durchgeführt, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

4.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

keine

4.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung möchte die Stadt Aurich hier neue Wohnbauflächen ausweisen. Im Rahmen der im Zuge der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung führt in ihrem Ergebnis zu dem Schluss, dass die Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist. Allerdings entsteht durch den Bebauungsplan Nr. 321 ein Eingriff in Natur und Landschaft. Der Flächeneingriff und der Eingriff in Bezug auf Wallhecken (Landschaftsbild, Flora, Fledermäuse und Holzkäfer) werden - soweit erforderlich - extern ausgeglichen.

Oldenburg, den 21.11.2012

Maria-Curie-Straße 1
26129 Oldenburg
T 0443 361164-90
F 0443 361164-99
buer@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Petra Wahrenburg - Dipl. Biol.-